

1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE UND ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE, UND SCHRIFT.

1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs.1 Ziff.2 BBAUG i.V. m. § 23 Abs.3 BAUNVO)
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- SD SATTELDACH ZWINGEND
- Ga GARAGE ODER STELLPLATZ, 5 M ZWINGEND STAU- RAUM STRASSESEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBAUG)
- II BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG 30 - 45° MAX. TRAUFHÖHE = 6,00 M
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8

PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGETREUE BÄUME U. STRÄUCHER JE 10 M GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND 15 STRÄUCHER DER GRÖSSE 60 - 100, 2 HEISTER DER GRÖSSE 150 - 200 UND 2 BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 15 - 18 CM ZU PFLANZEN. ALS STANDORTGETREUE STRÄUCHER BZW. BÄUME GELTEN: FELDAHORN, SAALWEIDE, HASEL, HARTRIEGEL, WILDROSEN, PFAFFENHÜTCHEN, TRAUBEN- UND STIELEICHE, WINTER- U. SOMMERLINDE, HAINBUCH, ROTBUCH, ESCH, VOGEL- BZW. MEHLBEEREN, BIRKE, VOGELKIRSCH, SPITZAHORN, WALNUSBAUM. DIESE BÄUME U. STRÄUCHER SIND ENTSPRECHEND DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN.

- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
- 1 B) FÜR DIE HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- STR. A VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
- 2341 BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE
- 230 FLURNUMMERN
- HÖHENLINIEN

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 IM WA IST DIE ERRICHTUNG VON STÄLLEN FÜR KLEINTIERHALTUNG UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN UNZULÄSSIG GEM. § 1 (4) BAUNVO.
- 2.3 ALLE DACHFLÄCHEN (AUCH GARAGEN) SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN ZU DECKEN, AUSGEN. DIE GA ÖSTL. DER STR. A, FÜR WELCHE ABSOLUTES FLACHDACH FESTGESETZT WIRD.
- 2.4 DIE GARAGEN SIND AN DER GEZEICHNETEN STELLE AUSZUFÜHREN UND MIT EINEM SATTELDACH DER DACHNEIGUNG DES WOHNSHAUSES ZU VERSEHEN.
- 2.5 IM DACHGESCHOSS SIND KEINE WOHNUMGEN, JEDOCH EINZELNE AUFENTHALTSRÄUME ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ART. 61 BAYBO NICHT WIEDERSPRECHEN.
- 2.6 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 QM.
- 2.7 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.8 WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
- 2.9 DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST AB 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DABEI IST ZU BEACHTEN, DASS VON DEN GIEBELN BZW. ORTGÄNGEN JEWELNS MIND. 3 M DACHFLÄCHE NICHT FÜR DIE NUTZUNG ALS GAUBE HERANGEZOGEN WERDEN DÜRFEN.

- 2.10 DIE ERRICHTUNG DER GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT, AUSGEN. SIND HOLZLEGEN MIT SATTELDACH WIE WOHNSHAUS.
- 2.11 EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEIGERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE UND ÄHNLICHES SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. GARTENTÜRCHEN UND GARTENTORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEIGRAUM AUFSCHLAGEN. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, ZÄUNEN, FÜR DIE ÜBERDACHUNGEN U. DERGLEICHEN IST UNTERSAGT. DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES JEWELNS AUF EINEN STRASSESEITE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG, SEITLICHE EINFRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.12 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPASSTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
- 2.13 BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
- 2.14 KNIESTÖCKE SIND BIS MAX. 25 CM ZULÄSSIG, DAS IST DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE ROHDECKE UND OBERKANTE FUSSPFETTE.

OS-bpl-07 27.5.-27.6.  
 Stadt Hammelburg  
 OT Obereschenbach

BEBAUUNGSPLAN "KLOSTERWEG" M. 1:1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 27.5.80 BIS 27.6.80 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 17.5.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 30.6.80  
 (F E L L)  
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.7.80 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

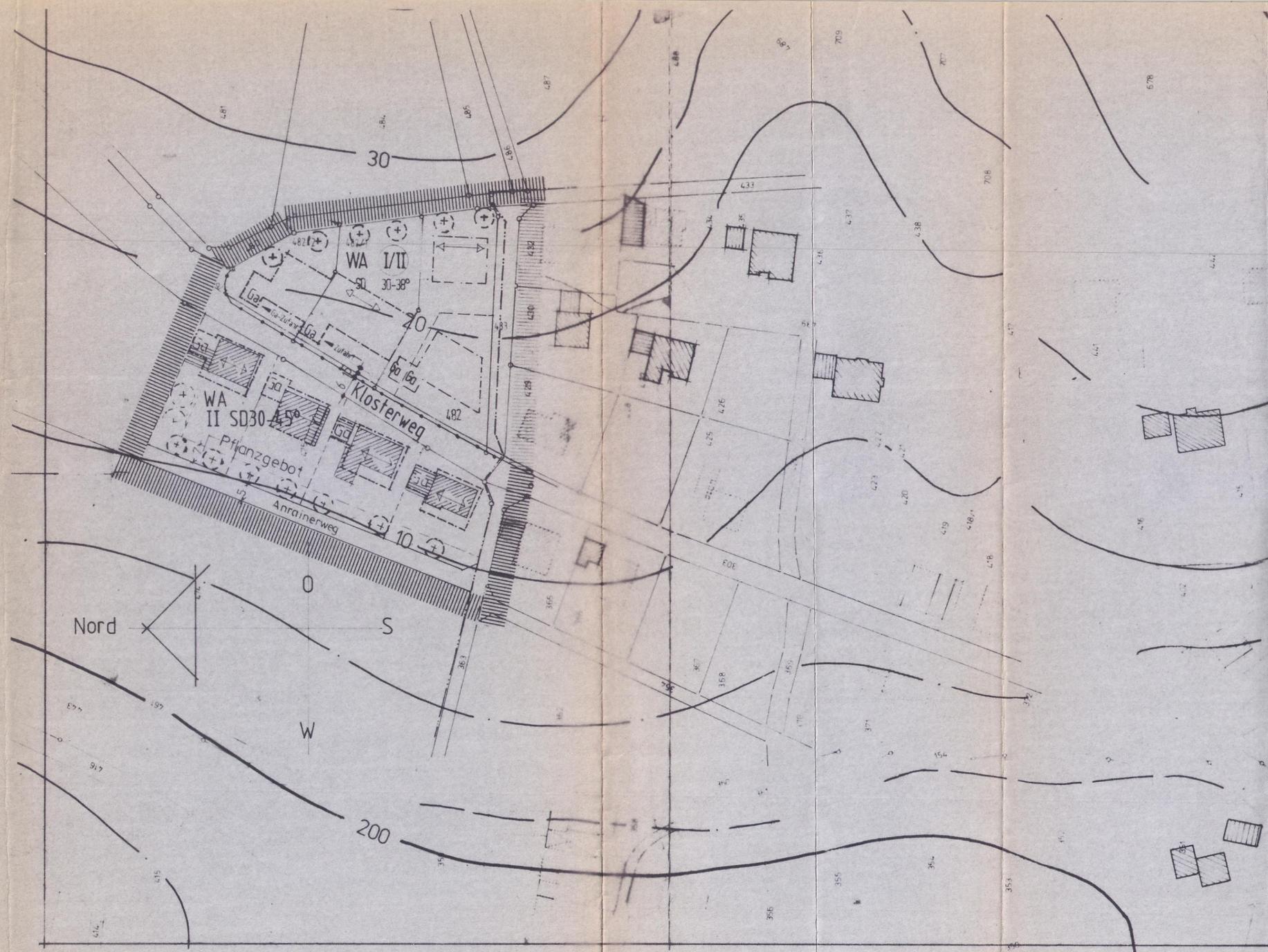
HAMMELBURG, DEN 28.7.80  
 (F E L L)  
 1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29.10.1980 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 3 der Delegations-VO. vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.VO. vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, 24.05.1981  
 Landratsamt  
 Landrat

UND DIE AUSLEGUNG SIND VERBODEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 20.05.1981  
 (F E L L)  
 1. BÜRGERMEISTER  
 STADT HAMMELBURG, 6.8.1979  
 -STADT, BAUABTEILUNG-  
 (W E I B E L) TECHN. DR. *Wieber*



A) Zeichenerklärung

Dieser Bebauungsplan enthält gem. Paragraph 9 BauGB i.V. mit der Planzeichenverordnung vom Januar 1991, zweite Auflage, folgende Hinweise und Festsetzungen und zwar in Zeichnung, Farbe und Schrift.

1a) Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- östlich des Klosterweges zwingend Hangtyp, Traufhöhe talwärts max. 5,80m, bergwärts 3,00m
- Satteldach zwingend (Krüppelwalm zulässig)
- Garagenzufahrt zwingend

1b) Für die Hinweise

- Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

2. Weitere Festsetzungen

Die Garagen sind an der gekennzeichneten Stelle auszuführen und mit einem Satteldach der Dachneigung des Wohnhauses zu versehen, östlich des Klosterweges Pultdach, mind. 18° Dachneigung, straßenseitige Traufe, Wiegeleindeckung oder Grasdach

Alle sonstigen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes vom 24.03.1981 gelten unverändert fort.

~~Alle sonstigen Festsetzungen des mit Datum vom ... erstmalig geänderten und genehmigten Bebauungsplanes gelten unverändert.~~ *geh. 12.8.95*

Die Stadt Hammelburg hat durch den Stadtrat am 18. 12. 1989 und den Ferienausschuß am 10. 08. 1992 gem. Paragraph 2 Abs. 4 BauGB die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Klosterweg" im ST Obereschenbach beschlossen.

Hammelburg, 14. Juni 1995  
Zeller  
Erster Bürgermeister

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde gem. Paragraph 3 Abs. 3 BauGB verzichtet.  
Hammelburg, 14. Juni 1995  
Zeller  
Erster Bürgermeister

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.  
Hammelburg, 14. Juni 1995

Zeller  
Erster Bürgermeister  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Beteiligung von § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 8.2.1993 bis 12.2.1993 im Rathaus der Stadt Hammelburg öffentlich ausgelegt.  
Hammelburg, 14. Juni 1995  
Zeller  
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 17.01.1994 den geänderten Bebauungsplan i.d.F. vom 12.11.92 gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Hammelburg, 14. Juni 1995  
Zeller  
Erster Bürgermeister

Die am 17.01.1994 vom Stadtrat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit der Bezeichnung "Klosterweg" in Hammelburg, Stadtteil Obereschenbach wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 19.06.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.08.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung die Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).  
Bad Kissingen, 02.08.1995  
Landratsamt  
I. A.  
Eberth  
Bürgeramts-Direktor

Der Bebauungsplan am 30.01.1995 gem. Paragraph 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan in der geänderten Fassung in Kraft getreten. (Paragraph 12 Satz 4 BauGB).  
Hammelburg, ...  
Zeller  
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan geändert: 12.8.1995

OS-6pl-01A

Stadt Hammelburg

1. Änderung des Bebauungsplanes "Klosterweg" im Maßstab 1 : 1000

Hammelburg, ...  
Zeller  
Erster Bürgermeister

